



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 51 (S. 377-390)
Titel	Staatsbeitragsgesetz Anpassung der besonderen Verordnungen
Ordnungsnummer	132.211/132.11/412.321/412.52/414.411/413.121/521/523/612/724.41/818.22/851.11/852.11/852.21/855.11/913.11/916.22/
Datum	19.12.1990

[S. 377] Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die nachfolgenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

a) Die Verordnung zum Finanzausgleichsgesetz vom 29. November 1978

§ 1 Abs. 1. In der Gemeinde wohnhafte Einwohner im Sinne von § 11 Abs. 2 und § 39 Abs. 2 des Gesetzes sind:

lit. a–d unverändert.

§ 3. Nicht als in der Gemeinde wohnhafte Einwohner gelten Personen, die einen Heimatausweis hinterlegen, und weitere Wochenaufenthalter, Nebenniederlasser und Aufenthalter mit befristeter Bewilligung.

§ 6. Das Statistische Amt erlässt die nötigen Weisungen und kann von den Gemeinden ergänzende Aufschlüsse und Unterlagen über die Bevölkerungsstruktur und -bewegung verlangen, die für die Berechnungen des Finanzausgleichs wesentlich sind.

§ 9 wird aufgehoben.

§ 12. Die Direktion des Innern teilt den Gemeinden die derart erhobenen und errechneten Zahlen mit, und zwar

a bis spätestens 20. März die Zahlen über den Einwohnerbestand und die Konfessionszugehörigkeit;

b) bis spätestens 31. Juli das gewogene Mittel des Steuerfusses des laufenden Jahres, die Steuerkraft des Vorjahres sowie die dreijährige durchschnittliche Steuerkraft und das kantonale Mittel der gewogenen Steuerfüsse der Gemeinden. // [S. 378]

b) Die Verordnung zum Schulleistungsgesetz vom 10. September 1986

In § 1 wird der Begriff «Zweckverbände» ersetzt durch «Gemeindeverbindungen».

In den §§ 6, 7, 10, 18 und 20 wird der Begriff «Beitrag» ersetzt durch «Kostenanteil».

§ 25 Abs. 2. Der Regierungsrat entscheidet über die Beitragsberechtigung von Sonderschulen. Die Beitragsberechtigung privater Schulen wird für die Dauer von längstens acht Jahren erteilt.

§ 26 Abs. 4. Die Erziehungsdirektion setzt die Kostenanteile im Einzelfall fest. Beiträge Dritter sind bei der Festsetzung der Kostenanteile zu berücksichtigen.

In § 30 Abs. 2 wird der Begriff «Beiträge» ersetzt durch «Kostenanteile».

§ 33. Die Erziehungsdirektion setzt die Kostenanteile für die privaten Sonderschulen nach deren finanziellen Verhältnissen fest. Der private Träger hat die nicht beitragsberechtigten Ausgaben zu übernehmen und den Betrieb in der Regel vorzufinanzieren.

Festsetzung der Kostenanteile

§ 34. Kostenanteile an Bauten privater Sonderschulen werden in der Regel als zinslose Darlehen gewährt, die sicherzustellen sind.

Staatsbeiträge an Bauten

Bei besonderem Bedürfnis kann der Regierungsrat auf Gesuch hin an Investitionen zusätzliche Subventionen bis zur vollen Höhe der durch Kostenanteile nicht gedeckten beitragsberechtigten Ausgaben gewähren.

c) Die Verordnung über die Besoldungen der Lehrkräfte und die Leistungen des Staates für die Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule vom 1. Dezember 1949

§ 11. Der Staat richtet den Fortbildungsschulkreisen Kostenanteile nach Massgabe ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit aus.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit eines Fortbildungsschulkreises wird im Finanzkraftindex ausgedrückt. // [S. 379]

Bei Fortbildungsschulkreisen, die sich mit einer Oberstufenschulgemeinde oder einer Primarschulgemeinde decken, gilt der Finanzkraftindex der betreffenden Gemeinde.

§ 12. Der Staat leistet an das Grundgehalt gemäss § 2 und die Zulage des Fortbildungsschulkreises gemäss § 4 Kostenanteile, die nach der Beitragsklassenverordnung in gleicher Weise abgestuft werden wie die Leistungen des Staates für die Grundbesoldung der Lehrer.

Die Gemeinde ergänzt den vom Staat ausgerichteten Kostenanteil auf den Betrag der Grundbesoldung.

In den §§ 13, 14 und 16 wird der Begriff «Beiträge» ersetzt durch

«Kostenanteile».

§ 17. An die Ausgaben für das Lehrpersonal von freiwilligen Fortbildungskursen leistet der Staat folgende, nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Fortbildungsschulkreise abgestufte, Kostenanteile:

Finanzkraftindex	Kostenanteil %
bis 105	45
106–116	33
117 und mehr	27

Kostenanteilsberechtig sind die Besoldungen (einschliesslich Ausgaben für die von der Erziehungsdirektion genehmigten Vikariate), Fahrtenentschädigungen an auswärts wohnende Lehrkräfte und Aufwendungen für die Versicherung des Lehrpersonals.

c) Kostenanteile an besondere Kurse

In § 18 wird der Begriff «Beiträge» ersetzt durch «Kostenanteile».

§ 19 Abs. 2. Die Abteilung Handarbeit und Hauswirtschaft der Erziehungsdirektion entscheidet über die Gesuche.

d) Die Verordnung zum Lehrerbildungsgesetz vom 9. Juli 1980

7. Lehrerfortbildung

§ 28. Subventionsberechtig sind die Fortbildungsveranstaltungen, die im Reglement über die Lehrerfortbildung umschrieben sind. Die // [S. 380] Erziehungsdirektion erlässt Bestimmungen über die anrechenbaren Kosten. Sie kann Pauschalen einführen.

8. Schlussbestimmungen

§§ 28 und 29 werden §§ 29 und 30.

e) Die Verordnung über die Staatsbeiträge an die Berufsbildung vom 2. Dezember 1987

Ingress.

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 10 des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 sowie auf §§ 2 und 4 des Gesetzes über die Trägerschaft der Berufsschulen vom 2. Dezember 1987,

beschliesst:

In § 3 wird der Begriff «Beitrag» ersetzt durch «Kostenanteil».

§ 5. Die Volkswirtschaftsdirektion entscheidet über die Kostenanteilsberechtigung.

Entscheid über die
Kostenanteil-
berechtigung

§ 6 Abs. 2. Für Anschaffungen über Fr. 10000 ist die Bewilligung der



Volkswirtschaftsdirektion erforderlich.

§ 7 Abs. 1 lit. b. Aufwendungen für die allgemeinen Lehrmittel sowie für die Schüler- und Lehrerbibliotheken, mit Ausnahme solcher Aufwendungen für Gewerbemuseen und Museen für Gestaltung. Für Anschaffungen über Fr. 5000 ist die Bewilligung der Volkswirtschaftsdirektion erforderlich.

§ 8. Der Kostenanteil beträgt für:

lit. a–d unverändert.

Höhe der Beiträge
a) Kostenanteil

Die Volkswirtschaftsdirektion legt die Höhe der Kostenanteile an die anrechenbaren Kosten gemäss § 7 Abs. 1 Buchstabe d) und e) sowie // [S. 381] an Einrichtungen und Veranstaltungen der interkantonalen Zusammenarbeit fest.

Abs. 3 und 4 unverändert.

Abs. 5 wird aufgehoben.

§ 9. Übersteigt das nach Ausrichtung der Kostenanteile verbleibende Defizit einer anerkannten höheren Fachschule, einer anerkannten Technikerschule oder eines Trägers gleichwertiger Lehrgänge die zumutbare Eigenleistung, kann der Staat diese teilweise oder ganz übernehmen, wenn die Schule oder der Lehrgang im öffentlichen Interesse weitergeführt werden soll.

Subventionen

Für nichtstaatliche Lehrwerkstätten können zusätzliche Subventionen von höchstens 25 % an die anrechenbaren Personalkosten und von höchstens 40 % an die anrechenbaren Lehrmittelkosten gewährt werden.

Bei Veranstaltungen der Berufsbildung in anderen Kantonen kann für Teilnehmer aus dem Kanton Zürich ausnahmsweise eine Subvention gemäss den Ansätzen des Standortkantons ausgerichtet werden.

§ 11 Abs. 2 wird aufgehoben.

f) Verordnung über den Zivilschutz vom 17. Dezember 1980

E. Kostenanteile, Kosten

In den §§ 63, 64, 66 a, 67 und 68 werden die Begriffe «Beiträge» und «Staatsbeiträge» ersetzt durch «Kostenanteile».

§ 66 Abs. 1. Die Kostenanteile an die Gemeinden werden nach den folgenden Beitragsklassen ausgerichtet:

Finanzkraftindex	Staatsbeitrag in %
bis 103	70
104–108	30
109 und mehr	10

Abs. 2. Die massgebenden Ansätze des Finanzkraftindex für die Beitragsklassen können angepasst werden, wenn die Leistungen des Staates im Durchschnitt der letzten drei Jahre die Hälfte der vom

Kanton und den Gemeinden zu tragenden Kosten überschreiten.
Abs. 4 unverändert. // [S. 382]

g) Die Verordnung über geschützte zivile sanitätsdienstliche Anlagen vom 9. Juli 1970

§ 8 Abs. 2. Der Kostenverteiler richtet sich in beiden Fällen je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl sowie der um einen allfälligen Steuerkraftausgleich berechtigten Steuerkraft. Die beteiligten Gemeinden können einstimmig einen anderen Verteiler festlegen. Dieser bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

h) Die Verordnung über die Finanzverwaltung vom 10. März

§ 83 wird aufgehoben.

i) Die Verordnung über die Beitragsleistungen an Wasserversorgungsanlagen vom 26. November 1986

In § 3 Abs. 2 wird der Ausdruck «Beiträge» ersetzt durch «Kostenanteile».

§ 4 Abs. 1–3 unverändert.

Die Ausgaben für Verwaltung sowie Bau- und Kapitalzinsen und ähnliches sind nicht beitragsberechtigt.

Wird die Anlage nicht innerhalb der festgesetzten Baufrist erstellt, entfällt der Anspruch auf einen Staatsbeitrag, sofern nicht besondere Gründe vorliegen.

§ 6. An die generelle Projektierung von Wasserversorgungsanlagen wird ein Kostenanteil nur geleistet, wenn die Projekte im Einvernehmen mit dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau erstellt und diesem zur Genehmigung eingereicht werden. Allgemeine Bauprojekte und Detailprojekte sind erst bei Bauausführung beitragsberechtigt. An Sondierungen, Gutachten und dergleichen werden Kostenanteile nur // [S. 383] geleistet, wenn diese Massnahmen notwendig sind und im Einvernehmen mit dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau angeordnet worden sind.

§ 7. Der Kostenanteil bemisst sich nach dem Finanzkraftindex der Gemeinden gemäss folgender Skala:

Finanzkraftindex	Kostenanteil %
bis 102	50
103–104	35
105–106	25
107–108	15
109 und mehr	5

Im so berechneten Kostenanteil ist ein allfälliger Beitrag aufgrund der Verordnung über die Beitragsleistungen an den Brandschutz enthalten.

k) Die Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege vom 15. November 1965

§ 2. Die Schulzahnpflege erstreckt sich auf alle Schüler im Volksschulalter. Die Gemeinden können die systematische Zahnpflege auf die noch nicht schulpflichtigen Kinder und auf Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr ausdehnen.

Umfang

Die §§ 11–21 werden aufgehoben.

§ 22. Der Staat fördert die Zahnpflege für die wenig bemittelten Erwachsenen. Er kann Subventionen an Gemeinden gewähren, die eine solche Volkszahnpflege nach den folgenden Bestimmungen einführen, und er kann eigene Einrichtungen schaffen.

Umfang

§ 27. Die Subventionen bei der Volkszahnpflege, insbesondere für Leistungen an die Patienten sowie für Bau, Einrichtung und Betrieb allfälliger Volkszahnkliniken, werden nach dem Finanzkraftindex der Gemeinden wie folgt bemessen.

Subventionen

Finanzkraftindex	Kostenanteil %
bis 105	33
106–114	15
115 und mehr // [S. 384]	3

§ 29. Den Gemeinden können Subventionen an die Kosten von Massnahmen gewährt werden, die sie selbst oder auf Veranlassung der Direktion des Gesundheitswesens zur allgemeinen Vorbeugung gegen den Gebisszerfall anordnen.

Subventionen

Abs. 2 unverändert.

Solche Subventionen können auch für gleichgerichtete gemeinnützige Aktionen privater Organisationen gewährt werden.

In § 30 Abs. 1 wird der Begriff «Beiträge» ersetzt durch «Subventionen».

Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 32 Abs. 2. Aufwendungen werden höchstens bis zu dem Mass berücksichtigt, wie es in der kantonalen Volkszahnklinik oder vergleichbaren anderen kantonalen Anstalten üblich ist. An unzumutbare Aufwendungen werden keine Subventionen geleistet.

In den §§ 34 und 35 wird der Begriff «Schul- und Volkszahnklinik» ersetzt durch «Volkszahnklinik».

§ 37 Abs. 3 wird aufgehoben.

l) Die Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981

§ 37. Die Kostenanteile an die wirtschaftliche Hilfe der Gemeinden werden durch die Fürsorgedirektion festgesetzt und ausgerichtet.

Staatsbeiträge
a) Zuständigkeit

§ 39. Die Kostenanteile werden aufgrund des Finanzkraftindex

c) Bemessung

bemessen, welcher für das dem Rechnungsjahr folgende Jahr gilt:

Finanzkraftindex	Kostenanteil %
bis 103	50
104–106	20
107 und mehr	5

Staatsbeiträge unter Fr. 1000 werden nicht ausgerichtet. // [S. 385]

m) Die Verordnung zum Jugendhilfegesetz vom 21. Oktober 1981

In § 17 werden die Begriffe «Staatsbeitrag» und «Staatsbeiträge» ersetzt durch «Kostenanteil» und «Kostenanteile».

§ 23. Die Kostenanteile an die Gemeindejugendsekretariate werden nach dem Finanzkraftindex wie folgt bemessen: Kostenanteile

Finanzkraftindex	Kostenanteil %
bis 105	45
106–109	30
110 und mehr	5

§ 42. Die Kostenanteile an die Gemeinden werden nach dem Finanzkraftindex wie folgt bemessen: Kostenanteile

Finanzkraftindex	Kostenanteil %
bis 103	50
104–106	30
107 und mehr	5

Die Kostenanteile werden jährlich an die Ausgabenüberschüsse des Vorjahres ausgerichtet. Gesuche sind jeweils bis Ende Mai dem Kantonalen Jugendamt einzureichen.

In § 51 werden die Begriffe «Staatsbeitrag» und «Staatsbeiträge» ersetzt durch «Subvention» und «Subventionen».

§ 52. Die Subvention beträgt höchstens die Hälfte der beitragsberechtigten Kosten. Sie richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde, die als Träger des Jugendhauses oder der Freizeitanlage auftritt, oder, bei privater Trägerschaft, in deren Gebiet die Einrichtung liegt. Berechnung

Wird ein Jugendhaus oder eine Freizeitanlage von mehreren Gemeinden getragen, gilt für die Berechnung der Subvention das mit der Bevölkerung gewogene Mittel des Finanzkraftindex der beteiligten Gemeinde.

Der Subventionssatz berechnet sich wie folgt:

Finanzkraftindex	Subventionssatz %
bis 103	50
104–106	20

107 und mehr // [S. 386] 5

In den §§ 54, 56 Abs. 2, 57 und 58 wird der Begriff «Beiträge» ersetzt durch «Subventionen».

In den §§ 55 und 56 Abs. 1 sowie in Marginalen zu § 56 wird der Begriff «Staatsbeiträge» durch «Subventionen» ersetzt.

n) Die Verordnung über die Jugendheime vom 4. Oktober 1962

2. Kostenanteile an Bauten und Einrichtungen

§ 13. Bei zürcherischen Gemeinden werden die Kostenanteile nach dem Finanzkraftindex wie folgt bemessen:

Finanzkraftindex	Kostenanteil%
bis 103	50
104–105	20
106 und mehr	2

Der Staat leistet privaten Trägern für die von ihnen geführten, beitragsberechtigten Jugendheime Kostenanteile bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Investitionskosten. Der private Träger hat die nicht beitragsberechtigten Kosten zu übernehmen und in der Regel eine Eigenleistung in der Höhe von 10 % der beitragsberechtigten Kosten zu erbringen. Die zu erwartenden Beiträge Dritter sind bei der Festsetzung des Beitragssatzes entsprechend zu berücksichtigen.

3. Kostenanteile an Besoldungen und Versicherungseinrichtungen

In den §§ 14 und 16 werden die Begriffe «Beiträge» ersetzt durch «Kostenanteile».

§ 17. Bei zürcherischen Gemeinden werden die Kostenanteile nach dem Finanzkraftindex wie folgt bemessen:

Finanzkraftindex	Kostenanteil %
bis 103	50
104–105	20
106 und mehr	2

Für die vom Bund anerkannten Einweisungen zürcherischer Versorger in Justizheime zürcherischer Gemeinden legt der Regierungsrat zusätzlich einen Pauschalbeitrag pro Aufenthaltstag fest. Dieser darf // [S. 387] zusammen mit dem Kostenanteil gemäss Absatz 1 die Hälfte der beitragsberechtigten Ausgaben nicht übersteigen.

Der Staat leistet privaten Trägern nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit für die von ihnen geführten, beitragsberechtigten Jugendheime Kostenanteile bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Ausgaben. Der private Träger hat die nicht

beitragsberechtigten Ausgaben zu übernehmen und den Betrieb in der Regel vorzufinanzieren. Beiträge Dritter sind bei der Festsetzung des Beitragssatzes entsprechend zu berücksichtigen.

In § 18 wird der Begriff «Beiträge» ersetzt durch «Kostenanteile».

4. Kostenanteile an die Ausbildung und Weiterbildung von Leitern und Erziehern

§ 19. Beitragsberechtigt sind die Ausgaben für die Durchführung von Veranstaltungen zur Aus- und Weiterbildung sowie Ausgaben der Jugendheime zur Ermöglichung oder Erleichterung des Besuchs solcher Veranstaltungen.

5. Subventionen an andere Ausgaben von Jugendheimen besonderer Art

In § 20 wird der Begriff «Beiträge» ersetzt durch «Subventionen».

o) Verordnung zum Gesetz über die Beitragsleistungen des Staates für Altersheime sowie Heime, Eingliederungsstätten und Werkstätten für Invalide vom 3. Dezember 1986

§ 3 Abs. 1. Die Zusicherung von Kostenanteilen an Investitionen erfolgt bis zu Fr. 200000 durch die Fürsorgedirektion, darüber hinaus durch den Regierungsrat.

Abs. 2 wird aufgehoben.

In § 7 wird der Begriff «Staatsbeiträge» durch «Kostenanteile» ersetzt. // [S. 388]

Titel vor § 10:

B. Kostenanteile an den Betrieb von Einrichtungen für Invalide

§ 13 Abs. 1. Die Kostenanteile an den Betrieb werden durch die Fürsorgedirektion aufgrund der abgeschlossenen Rechnung in der Regel je für ein Betriebsjahr im folgenden Jahr festgesetzt. Der Regierungsrat kann feste Beitragssätze für mehrere Betriebsjahre vorsehen.

§ 14. Die Kostenanteile an den Betrieb betragen höchstens 60 % der ungedeckten Betriebskosten. Für Heime, die ausschliesslich oder überwiegend der dauernden Unterbringung, Verpflegung und intensiven Betreuung von körperlich oder geistig Schwerstbehinderten und insbesondere von in hohem Grad Hilflosen dienen, kann der Beitragssatz ausnahmsweise bis auf 85 % erhöht werden.

§ 15. Kostenanteile an den Betrieb von weniger als Fr. 2000 werden nicht ausgerichtet.

§ 18 Abs. 2. Die aufgrund der Bundesgesetzgebung und anderer kantonaler Vorschriften möglichen Beitragsleistungen sind vom Träger der Einrichtung geltend zu machen. Sie gehen den Beiträgen

nach diesem Gesetz vor. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bundes über Leistungen, die direkt vom Kanton beansprucht werden müssen oder diesem direkt zukommen.

p) Kantonale Bodenverbesserungsverordnung vom 28. November 1979

§ 7. Wird ein mit einem Darlehen unterstützter Betrieb ganz oder teilweise veräussert oder verpachtet, so wird eine gemäss den §§ 141–158 des Landwirtschaftsgesetzes sowie § 13 des Staatsbeitragsgesetzes erforderliche Bewilligung grundsätzlich erst nach der Darlehensrückzahlung erteilt.

Darlehens-
sicherung

§ 11. Die Leistung von Teilzahlungen setzt eine Bescheinigung des Grundbuchamtes über die Anmeldung der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen voraus.

Beitragszahlungen

§ 28 Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben. // [S. 389]

§ 29. An die beitragsberechtigten Ausgaben für landwirtschaftliche Hochbauten werden folgende Subventionen ausgerichtet:

Staatliche
Leistungen
a) Hochbauten

– im Flachland bei normalen Bewirtschaftungsverhältnissen 10–35 %
– im Flachland bei erschwerten Bewirtschaftungsverhältnissen 10–40 %

– im Berggebiet und in der voralpinen Hügelzone sowie bei gemeinschaftlicher Erstellung von Wirtschaftsgebäuden 10–45%

Die Volkswirtschaftsdirektion bestimmt die beitragsberechtigten Ausgaben für die Hochbauten und für die Erschliessung.

Die Subventionen sind nach der Vermögenslage der Gesuchsteller abzustufen, wobei die Belehnungsgrenze des Betriebes nach Durchführung der Verbesserung mitzuberücksichtigen ist.

Bei ausgeglichener Bilanz ist eine Subvention auszurichten, die 5 % unter dem Höchstbeitrag liegt. Bei einem Passivüberschuss ist die Subvention zu erhöhen, bei einem Aktivüberschuss herabzusetzen.

§ 29 a Abs. 1 Satz 1. An die beitragsberechtigten Ausgaben für Hofdüngerlager werden folgende Subventionen ausgerichtet:

In § 29 a Abs. 3 wird der Begriff «Kosten» ersetzt durch «Ausgaben».

q) Kantonale Tierseuchenverordnung vom 19. Dezember 1973

IV. Staatsbeiträge des Kantons an Seuchenschäden und an die Kosten der Seuchenbekämpfung

§ 31. Die Kosten für Impfstoffe, Heilmittel und anderes zur Bekämpfung von Tierseuchen notwendiges Material, wie Ohrmarken, Begasungsmittel, können ganz oder teilweise vom Staat übernommen werden.

Kosten der
Heilmittel und
Desinfektionen

§ 32. Die Gemeinden haben die Gesuche um Ausrichtung von Kostenanteilen für die Tierseuchenbekämpfungsmassnahmen bis

Kostenanteile an
die Gemeinden



jeweils 15. Februar des folgenden Jahres mit den Belegen beim Veterinäramt einzureichen.

§ 33. Für die Erstellung und den Betrieb von Tierkörperbeseitigungsanlagen und -sammelstellen von regionaler oder kantonaler // [S. 390] Bedeutung werden nach Massgabe des öffentlichen Interesses Subventionen bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Ausgaben gewährt.

Subventionen an
Tierkörperbeseitigungsanlagen

II. Die Änderungen treten am 1. Januar 1991 in Kraft.

III. Die Verordnung über die Staatsbeiträge zum Vollzug der Epidemiengesetzgebung vom 4. August 1960 wird auf 1. Januar 1991 aufgehoben.

IV Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 19. Dezember 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Künzi

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/24.03.2015]